

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marengo AG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Marengo AG (nachfolgend "Marengo") und ihren Kunden, Käufern und Vertragspartner (nachfolgend «Kunde») in Bezug auf sämtliche Produkte, Werke, Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend «Leistungen») der Marengo.
- 1.2 Die AGB gelten ergänzend zu den jeweiligen individuellen Verträgen und für alle im Rahmen der jeweiligen Rechtsverhältnisse von Marengo zu erbringenden Leistungen für alle Vertragspartner, soweit vertraglich keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wird.
- 1.3 Allfällige AGB und weitere Bedingungen des Kunden sind nicht gültig ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand von Verträgen mit Marengo sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im mechatronischen Engineering, insbesondere in den Bereichen des Geräte-, Maschinen- und Anlagenbaus wie auch der Produktentwicklung. Basis der Leistungen und Verträge der Marengo bildet die Aufgabenstellung des Kunden.

### 3. Offerten/Nebenabreden

- 3.1 Offerten und Angebote der Marengo sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, drei Monate gültig.
- 3.2 Änderungen seitens des Kunden gegenüber den Offerten und Angeboten sind nur in Absprache mit Marengo möglich. Marengo ist nicht verpflichtet Änderungen der Offerten und Angebote vorzunehmen.
- 3.3 Offerten und Angebote von Marengo sind ausschließlich in Schriftform verbindlich. Mündliche Auskünfte, Schätzungen und Vorschläge vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

### 4. Auftragserteilung

- 4.1 Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Marengo oder mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme der Offerte durch den Kunden verbindlich.
- 4.2 Änderungen des Umfangs der vertraglich vereinbarten Leistungen während der Auftragsabwicklung sind schriftlich mittels eines entsprechenden Nachtragsangebots (nachfolgend «Nachtragsangebot») zu vereinbaren. Marengo ist bei Ablehnung des Nachtragsangebots durch den Kunden berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorläufig einzustellen, wenn Marengo den Kunden mindestens drei (3) Werktage vorher darauf hingewiesen hat. Dem Kunden stehen in diesem Falle keine Schadenersatzansprüche wegen allfälligen Verzögerungen gegenüber Marengo zu.

Der Kunde hat Marengo AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und übrigen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung und Leistung, den

Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.

### 5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, in Schweizer Franken exkl. MwSt.
- 5.2 Der Kunde hat sämtliche Zusatzkosten, insbesondere alle Arten von Transportkosten, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.
- 5.3 Fahr- und Reisespesen sowie auftragsbedingte Zusatzkosten werden gemäss den entsprechenden Belegen zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden ausgeführte Leistungen von Marengo monatlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Fakturierte Beträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist Marengo befugt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der ausstehende Rechnungsbetrag beglichen wurde oder neue Zahlungsbedingungen und/oder Sicherheiten vereinbart sind. Zudem ist Marengo berechtigt, einen Verzugszins von 6% pro Jahr zu berechnen.

Marengo behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor und ist berechtigt, unter Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

### 7. Verrechnungsausschluss

- 7.1 Der Kunde ist nicht befugt, Forderungen gegenüber Marengo in Verrechnung zu bringen.

### 8. Vertragserfüllung, Erfüllungsort, Prüfung und Annahme

- 8.1 Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung bzw. der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag maßgebend.
- 8.2 Soweit die Parteien keinen besonderen Erfüllungsort vereinbart haben, gilt als Erfüllungsort für Leistungen der Sitz von Marengo.
- 8.3 Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jedes gelieferte Werk, jede empfangene Sache, sowie jedes erhaltene Resultat, Zwischenresultat und Testergebnis so rasch als möglich zu prüfen und allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert zehn (10) Tagen, schriftlich zu rügen.
- 8.4 Als Abnahme gilt ohne Weiteres die Bezahlung der Schlussrechnung und/oder der Beginn des Produktionsbetriebs durch den Kunden. In jedem Fall gilt die Abnahme drei (3) Monate nach Ablieferung des Werkes als erfolgt.
- 8.5 Treten versteckte Mängel erst später zu Tage, so muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innert zehn (10) Tagen, nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Leistung als genehmigt.

## 9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Marengo und nach vollendeter Bereinigung der technischen Unterlagen.

9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert: wenn die Angaben für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig bei Marengo eintreffen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden; wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, wenn Hindernisse auftreten, die Marengo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Marengo, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Maschinenausfälle, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Für Lieferverzögerungen die nachweislich durch Marengo verschuldet werden, kann der Kunde ab der dritten Woche der Verspätung folgende Verzugsentschädigung beanspruchen: Für jede volle Woche der Verspätung ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

## 10. Mitwirkungspflicht

10.1 Der Kunde hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Information sowie Unterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen.

10.2 Der Kunde unterstützt Marengo bei der Erfüllung des Vertragszweckes im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten.

10.3 Schäden infolge Verzögerungen durch Verletzung der Mitwirkungspflicht, insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von erforderlichen Unterlagen, Informationen und/oder Daten, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Daten, fehlerfrei sowie frei von Rechten Dritter sind.

## 11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wechselseitig streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Rahmen der Vertragsbestimmungen zu verwenden.

11.2 Marengo ist berechtigt zur Erfüllung der Leistungen Dritte beizuziehen. Diese sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.

## 12. Urheberrecht

12.1 Marengo erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, die im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendeten Eigentums-, Nutzungs- bzw. Immaterialgüter-Rechte nicht zu verletzen. Drittrechts-, insbesondere Patent-Recherchen führt Marengo nur durch, sofern dies explizit und vertraglich vereinbart

wurde. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen, dies umso mehr, als die Rechte am Entwicklungsergebnis vollumfänglich auf den Kunden übertragen werden.

12.2 Marengo verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragserfüllung neu geschaffenen Rechte nach Bezahlung der Schlussrechnung vollumfänglich und ohne weitere Kostenfolge auf den Kunden zu übertragen.

## 13. Gewähr- und Garantieleistungen

13.1 Marengo gewährleistet, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden.

13.2 Innerhalb der Dauer des Auftrags und/oder der vertraglich vereinbarten Garantiezeit festgestellte Mängel behebt Marengo innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 20 Arbeitstage). Marengo kann nach eigenem Ermessen anstelle der Nachbesserung auch Ersatzlieferungen vornehmen.

13.3 Behebt der Kunde Mängel selbst oder lässt er diese durch Dritte beheben, entfallen die Gewährleistungsrechte gegenüber Marengo.

13.4 Werden an Vertragsobjekten ohne Zustimmung von Marengo Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

13.5 Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Funktionsmuster, Prototypen, Vorserien, Nullserien etc. herzustellen und ausreichend zu testen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist Marengo von jeglicher Haftung befreit. Der Kunde trägt insbesondere die mit einer voreiligen Serienproduktion verbundenen Risiken allein.

13.6 Für separat ausgewiesene Leistungen Dritter haftet Marengo nur im Umfang der Gewährleistung und Haftung des Drittleistungserbringers, maximal jedoch im Umfang gemäß Ziff. 13.

13.7 Marengo haftet nicht für Kosten, die durch Lieferverzögerungen aufgrund von Terminverschiebungen durch den Kunden oder durch Dritte entstehen.

13.8 Marengo haftet nicht, wenn Leistungen von Marengo als Teil eines Gesamtproduktes eingebaut werden.

13.9 Marengo haftet nicht für Schäden in Folge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemäßer Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, mangelhaft ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, externer Umgebungseinflüsse, die Marengo nicht ausschließlich und allein zu vertreten hat.

13.10 Marengo haftet nicht für Schäden, die das Personal der Marengo im Betrieb des Kunden verursacht.

13.11 Der Kunde erklärt, für alle von ihm erteilten Weisungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung selbst zu haften.

13.12 Beide Parteien haben das Recht auf eigene Kosten eine Prüfung der Leistungen oder Mängel durch einen neutralen Sachverständigen sowie Beurkundung des

Aufwandes zu verlangen.

#### **14. Haftungsbegrenzung**

- 14.1 Sollte der Kunde einen Schaden erleiden, sei es infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung oder wegen eines fehlerhaften Werkes oder aus einem anderen allein von Marengo zu vertretendem Grunde, so hat er bei einer schuldhaften Vertragsverletzung durch Marengo Anspruch auf Schadenersatz bis zu maximal 50% des vom Kunden an Marengo im entsprechenden Einzelvertrag bezahlten Honorarvolumens. Weiterer Schadenersatz ist ausser bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Marengo ausgeschlossen.
- 14.2 Die maximale Haftung von Marengo ist in jedem Fall beschränkt auf CHF eine (1) Mio. je Auftrag.
- 14.3 Marengo haftet nicht für Schäden wie entgangenen Gewinn sowie für reine Vermögensschäden und/oder Betriebsausfälle.

#### **15. Inverkehrbringung**

- 15.1 Inverkehrbringer im Sinne des Gesetzes über die Produktesicherheit (SR 930.11) oder der Maschinenrichtlinien (2006/42/EG) der bei Marengo entwickelten Produkte ist der Kunde, es sei denn es wurde ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Maschinen für Forschungszwecke im Sinne der MRL dürfen nicht weiter in Verkehr gebracht werden.

#### **16. Verjährung**

- 16.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Abnahme des Gewerkes.

#### **17. Abwerbung und Übernahme von Personal**

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich, Marengo Mitarbeitende während der laufenden Vertragsbeziehung und ein Jahr ab Beendigung des Vertrages weder abzuwerben noch einzustellen.

#### **18. Kündigung**

- 18.1 Das Vertragsverhältnis endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch Marengo.
- 18.2 Die Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen werden auf der Basis der Vertragskonditionen abgerechnet. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten, wobei der Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinns ausgeschlossen ist.
- 18.3 Marengo hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch Marengo außer Stande setzt, die vertraglich vereinbarte Leistung auszuführen, oder wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht vertragsgemäß leistet oder wenn über ihn der Konkurs eröffnet wird oder sonst in Zahlungsverzug gerät. Ansprüche des Kunden auf Grund dieser fristlosen Kündigung sind ausgeschlossen.
- 18.4 Im Übrigen gelten für den Fall der Kündigung die gesetzlichen Vorschriften.

#### **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in Form einer schriftlichen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.
- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 19.3 Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, diese zuerst durch offene Aussprachen auf gütlichen Weg beizulegen.
- 19.4 Auf das Vertrags- / Auftragsverhältnis mit dem Kunden und auf diese AGB kommt materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen zur Anwendung.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte von Pfäffikon ZH.

Version Januar 2025